



Kai-Uwe Müller

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verkehrsrecht und Mediator

Widerruf Lebens- und Rentenversicherung

Oft erhält man aus Renten- und Lebensversicherungen am Ende noch nicht einmal die eingezahlten Beträge zurück und wenn doch, dann mit faktisch niedrigen Zinsen auf den eingezahlten Gesamtbetrag, da der vertraglich zugesagte Zins nur auf die Beiträge gezahlt wird, die nicht in Abschluss-, Verwaltungskosten geflossen sind.

Gerade im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung sind diese Anteile traditionell sehr hoch.

Hier hilft das

BGH Urteil vom 19.11.2014 - IV ZR 329/14

Der BGH bestätigt hier sein Grundsatzurteil aus Mai 2014. Sobald die Widerspruchsbelehrung fehlerhaft ist, hat der Versicherungsnehmer ein **zeitlich unbeschränktes Widerrufsrecht**.

Die Belehrung ist fehlerhaft, wenn in dieser die Übersendung der Verbraucherinformationen und die Übersendung der Versicherungsbedingung als Voraussetzungen für den Beginn der Widerspruchsfrist nicht genannt sind. Auch wenn die Mitteilung fehlt, dass der Widerspruch in Textform erfolgen muss, ist laut BGH die Widerspruchsbelehrung unwirksam.

Die Folge ist, dass die Versicherung bei Widerruf durch den Versicherten rückabgewickelt wird. Der Versicherungsnehmer kann dann die gezahlten Prämien nebst Nutzungsentschädigung (Zinsen) zurückverlangen.

Bei der klassischen Rentenversicherungen ist kein Risiko mitversichert. Der Versicherungsnehmer erhält sämtliche gezahlten Beiträge zurück, abzgl. bereits erhaltener Auszahlungen.

Der Versicherer darf Abschluss- oder Verwaltungskosten nicht abziehen.

Bei der klassischen Lebensversicherung wird die Versicherungssumme im Todesfall ausgezahlt, obwohl der Versicherungsnehmer nur einen Teil der Beiträge eingezahlt hat. Gleiches gilt bei mitversicherter Berufsunfähigkeit. **Diese Risiken müssen von den eingezahlten Beiträgen abgezogen werden.** Bzgl. Todesfallrisiko kann wohl von ca. 5 bis 7 Prozent der Beiträge ausgegangen werden. Bei Berufsunfähigkeitsschutz liegt der Anteil höher.

Hier muss der Versicherer um Auskunft über den Anteil der Risikoabsicherung aufgefordert werden.

Neben einem Abschlag für den Versicherungsschutz dürfen die Versicherer noch die für den Kunden ans Finanzamt abgeführte/abzuführende **Kapitalertragssteuer mit Solidaritätszuschlag** einbehalten.

Zusätzlich stellte der BGH auch klar, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzungsent-schädigung (erwirtschafteter Gewinn bzw. Verzinsung) zusteht.

Die vom Versicherer gezogenen tatsächlichen Nutzungen muss der Versicherungsnehmer als Anspruchsteller darlegen und unter Beweis stellen.

Gegebenenfalls sollte ein Sachverständiger zur Berechnung des Rückzahlungsanspruches eingeschaltet werden. Ein Rechtsanwalt kann nur ausgewiesene Beträge zuordnen, nicht aber beispielsweise mitversicherte Risiken berechnen. Hier hilft Ihnen Ihr Anwalt. Das entsprechende **Gutachten dürfte wohl von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung gedeckt sein.** Das ist im Einzelfall zu prüfen.

Wie der BGH in seinem Urteil vom Mai 2014 ausführt, können auch bereits gekündigte Lebensversicherungen rückabwickelt werden, solange sie bis zum 01.01.2003 noch liefen.

Zu erstatten ist der Differenzbetrag dann zwischen der Summe aller eingezahlten Beiträge und der bereits erhaltenen Beträge zu erstatten, unter Berücksichtigung mit versicherter Risiken (s.o.).

Kosten der Rechtsverfolgung

Der Rechtsanwalt prüft die Unterlagen, insbesondere die Widerspruchsbelehrung und die Verbraucherinformationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Höhe der Kosten hängt jeweils vom Streitwert ab, bei der Rückabwicklung einer Lebensversicherung ist dies stets der Betrag, den der Versicherungsnehmer zurückverlangt.

Ist eine Lebensversicherung noch nicht gekündigt, ist der Streitwert die Summe der gezahlten Beiträge.

Ist trotz Einschaltung des Rechtsanwaltes die Versicherung außergerichtlich nicht bereit, die Versicherung rückabzuwickeln muss die Rückabwicklung gerichtlich durchgesetzt. Vor Gericht besteht stets ein erhebliches Kostenrisiko, weil bei vollständigem Unterliegen die Kosten beider Anwälte und die Gerichtskosten zu zahlen sind.

Rechtsschutzversicherung

Mit einer Rechtsschutzversicherung besteht für einen Versicherungsnehmer kein über die Selbstbeteiligung hinausgehendes Kostenrisiko, wenn die Rechtsschutzversicherung Deckung übernimmt. In diesem Fall ist in jedem Fall die gerichtliche Klärung zu empfehlen. Eine bestehende Rechtsschutzversicherung muss bei einer klassischen Lebensversicherung fast immer die Kosten übernehmen. Nach weit verbreiteter Auffassung liegt der Rechtsverstoß in der Zurückweisung des Widerrufs durch den Versicherer. Dann kann sogar noch heute eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden und nach Ablauf der vertraglichen Wartezeit von i.d.R. 3 Monaten der Widerspruch gegenüber der Versicherung erklärt werden. Dann liegt bei Verweigerung der Rückabwicklung durch den Versicherung der Rechtsverstoß im rechtsschutzversicherten Zeitraum.

Gutachterkosten

Die Berechnung der konkreten zu erstattenden Beträge mit Gewinnanteil des Versicherers ist nur mit Hilfe eines Gutachters möglich. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 500,00 € bis 800,00 €. Da der Gewinn der Versicherer jedenfalls bis 2008 zumeist sehr hoch war, kann man als Faustregel sagen, dass sich die Beauftragung eines Gutachters lohnt, wenn die Summe aller gezahlten Beiträge 5.000,00 € überschreitet.

Kai-Uwe Müller; 01.10.2015